

STAATSKIRCHENVERTRÄGE

Napoleons Vermächtnis

Die staatliche Unterstützung der Kirchen, die auf die Zeit Napoleons zurückgeht, sollte auslaufen. Das könnte auch eine Demokratisierung der Kirche befördern.

VON Ernst Dohlus | 07. November 2013 - 12:14 Uhr

Reinhard Kardinal Marx gilt als barocker Mensch, von Statur und Lebensstil her. Dass er nicht in Versuchung geriet, sich ein teures Bischofshaus bauen zu lassen, sondern in einem Palais des Freistaats wohnt, verdankt er Eugenio Pacelli. Der spätere Papst Pius XII. war 1924 Erzbischof von Sardinien und Apostolischer Nuntius in Deutschland. In dieser Eigenschaft schloss er am 29. März ein Konkordat "zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern". Darin steht unter anderem, dass etwa 50 hochrangige katholische Geistliche vom Staat eine "ihrem Stande und ihrer Würde angemessene" Wohnung gestellt bekommen. Für den Münchner Erzbischof war das das Palais Holnstein in der Kardinal-Faulhaber-Straße, das der Freistaat vor Kurzem für über zehn Millionen Euro restaurierte. Jetzt wohnt Reinhard Kardinal Marx darin.

Bis Ende letzten Jahres wurde er auch wie 138 andere hochrangige bayerische Geistliche aus der Besoldungskasse des Freistaats direkt bezahlt. Das hat sich seit 1. Januar 2013 durch das "Gesetz zur Ausführung konkordats- und staatskirchenvertraglicher Verpflichtungen Bayerns" vom 11. Dezember 2012 geändert. Zwar bekommt er weiterhin wie ein unverheirateter Ministerialdirektor netto 90 405 Euro im Jahr plus einer Dienstaufwandsentschädigung von 1.560 Euro vom Freistaat Bayern, gezahlt wird aber nicht mehr an ihn, sondern an die Finanzkammer der Erzdiözese München und Freising. Die erhält in diesem Jahr für 139 katholische Würdenträger insgesamt 11,6 Millionen Euro pauschal und muss das Geld an die sieben bayerischen (Erz-)Bistümer verteilen. Basis dieser Pauschalsumme sind die Stufen der bayerischen Beamtenbesoldung, beispielsweise für Bischöfe B 6, Weihbischöfe B 3, Generalvikare B 3, Dignitäre wie Domdekane B 3, Domkapitulare A 15 oder A 16, Domvikare A 14 und einen bischöflichen Sekretär A 13.

Diese Zahlungsverpflichtung ist im Konkordat von 1924 begründet. Aber nicht nur für die "Großkopferten" zahlt der Freistaat. Weitere 11,2 Millionen bekommen die sieben bayerischen "Emeritenanstalten", das sind die Versorgungswerke der Bistümer für Priester im Ruhestand. Mit fast 40 Millionen Euro bessert der Freistaat die Mittel aus der Kirchensteuer für die Bezahlung der Seelsorger auf, mit 190.000 Euro die der acht hauptamtlichen Dom-Mesner, und mit 1,6 Millionen Euro trägt er zum Sachbedarf der Domkirchen bei. So sind immer genügend Kerzen und Weihrauch gesichert und auch die Gehälter von Organisten und Domkapellmeistern.

Freistaat bezahlt auch Renovierungen

Insgesamt 65,7 Millionen Euro zahlt der Freistaat Bayern in diesem Jahr aus dem Kapitel 05 50 des Haushalts des Kultusministeriums an die katholische Kirche und streng proportional 22 Millionen an die evangelische Landeskirche nach dem Vertrag zwischen dem "Staate Bayern und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins" vom 15. November 1924. Etwa 6,7 Millionen Katholiken wohnen in Bayern und 2,5 Millionen evangelische Christen. Auch Landesbischof Heinrich Bedford-Strohm erhält so viel wie der katholische Metropolit in München. Aber neben diesen Zahlungen kommt der Freistaat Bayern auch noch für Bauunterhalt und Renovierung von kirchlichen Gebäuden auf. Insgesamt zahlt er dafür 34 Millionen Euro.

Dabei sind auch Ablösungen für die 50 Wohnungen, für Ordinariats-, Archiv- und Kapitelgebäude, die nach dem Konkordat der Freistaat stellen müsste. Sie wurden zwischen 1970 und 1990 der Kirche übereignet, die Baulast abgelöst. Nur vier Gebäude davon sind noch in Staatsbesitz. Enthalten in dieser Summe sind aber auch Ablösungen für den Bauunterhalt von Pfarrhäusern beider Kirchen, die nach älteren Rechtsgrundlagen als dem Konkordat vom Staat zu bezahlen sind.

Der Staat kauft sich nach einer Empfehlung des Bayerischen Obersten Rechnungshofes seit etwa fünf Jahren damit frei von der Baulast und vermindert den gewaltigen bürokratischen Aufwand, den die komplizierten Rechtsbeziehungen zwischen Kirche und Staat erfordern. Aber weiterhin zahlt der Staat die Renovierung aller acht Domkirchen im Land und derzeit die Renovierung von 37 katholischen und evangelischen Kirchen.

Bei manchen davon, wie der Pfarr- und Klosterkirche in Speinshart, trägt er die Gesamtkosten von 3,6 Millionen Euro, bei manchen, wie der evangelisch-lutherischen Stadtkirche in Bayreuth, zwei Drittel der Renovierungskosten von 13,3 Millionen Euro, bei wieder anderen nur ein Drittel, wie bei der Wallfahrtskirche in Tuntenhausen. Insgesamt – so die Auskunft des Kultusministeriums – ist der Freistaat Bayern über die Konkordatspflichten hinaus noch für 600 Kirchen und 500 Pfarrgebäude zuständig und stellt 100 eigene Gebäude für kirchliche Zwecke zur Verfügung. Dazu gehören unter anderem solche Juwelen wie das Unesco-Weltkulturerbe Wieskirche .

Kreuzung aus Vatikan-Latein und Diplomatendeutsch

Konkordate, also die Verträge zwischen Bundesländern und Heiligem Stuhl, sind eine Besonderheit des Völkerrechts, meist abgefasst in einer Sprache, die herauskommt, wenn Vatikan -Latein und Diplomatendeutsch sich kreuzen. Aus den Zwanziger- und Dreißigerjahren des vorigen Jahrhunderts stammen das Badische, Bayerische und Preußen-Konkordat, in der alten Bundesrepublik wurden in den Sechzigerjahren die Konkordate mit Hessen und Niedersachsen geschlossen, in den Neunzigerjahren kamen die mit den neuen Bundesländern dazu, erst nach 2000 die mit Brandenburg und den drei norddeutschen Ländern Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein. Sie alle sehen Zahlungen vor.

Außer in Bayern sind es in der Regel Pauschalsummen, durch einen Index, meist die Gehaltsentwicklung im höheren Dienst, dauerhaft abgesichert. Sonst unterscheiden sie sich stark.

Im Brandenburger Konkordat vom 12. November 2003 verpflichtet sich das Land nur, die ehemalige Klosterkirche Neuzelle selbst zu unterhalten. Und für Polizei-, Gefängnis- und Anstaltsseelsorge werden nur Räume zur Verfügung gestellt, in Bayern dagegen werden auch die Seelsorger vom Staat bezahlt. Auch deshalb ist die kategoriale Seelsorge dort stärker ausgeprägt. Auch die Tatsache, dass das Bundesverteidigungsministerium knapp 20 Millionen Euro für die Militärseelsorge ausgibt, hat mit Artikel 27 des weiter geltenden Reichskonkordats vom 20. Juli 1933 zu tun.

Das Militärbischofsamt und das Militärgeneralvikariat als Oberbehörde des BMVg, die vier Militärdekane und 91 Militärpfarrer (darunter 81 hauptamtliche) sowie ihre Pfarrhelfer, die Referentin des Bischofs im Range einer leitenden Regierungsdirektorin bis hin zu allen Dienststellen werden vom Bund bezahlt. Militärbischof Franz-Josef Overbeck hat vor Kurzem berichtet, dass jeder zweite Soldat religiös ungebunden ist. Wenn man davon ausgeht, dass von der anderen Hälfte der 186.000 Soldaten der Bundeswehr wiederum die Hälfte katholisch ist, ergibt das eine Zahl von 46.000 katholischen Soldaten und ein Betreuungsverhältnis, bei dem 500 Soldaten auf einen Militärpfarrer kommen. Da mag so manchem Pfarrseelsorger das Auge tränen, wenn er zwischen 3.000 und 10.000 Katholiken aller Altersstufen zu betreuen hat. Aber wenn ein Dritter zahlt, erhöht man schon gerne einmal die Seelsorgedichte, auch das ist eine Auswirkung eines Konkordats.

Ein Experte der Deutschen Bischofskonferenz hat 2010 geschätzt, dass beide christlichen Kirchen aufgrund der Konkordate und der jeweils parallel geschlossenen Staatskirchenverträge mit der evangelischen Kirche 460 Millionen Euro im Jahr zusätzlich zu ihren Kirchensteuer#einnahmen von zehn Milliarden Euro erhalten. Dabei sind die Summen sehr unterschiedlich. Bayern zahlt 13 Euro pro registriertem Christen und Jahr, Nordrhein-Westfalen zwei Euro und Baden-Württemberg 16 Euro aufgrund eines Konkordats aus allgemeinen Steuermitteln an die Kirchen.

Warum aber halten die Kirchen so zäh fest an diesen Zusatzleistungen des Staates, finanziert von allen Steuerzahlern, also auch von knapp der Hälfte, die nicht einer christlichen Konfession angehören? Diese Konkordatsleistungen machen kaum fünf Prozent der Einnahmen aus der Kirchensteuer aus.

Der Anspruch stammt von 1803

Es sind vor allem die Kirchenjuristen, die aus dem Reichsdeputationshauptschluss im Jahr 1803 das Recht der Kirchen auf immerwährende Ersatzzahlungen ableiten. Damals wurden mit dem letzten Gesetz des alten Reiches, als Ausgleich für die Gebietsabtretungen an Napoleon, die deutschen Fürstentümer unter anderem mit dem Land und dem Vermögen kirchlicher Fürsten und Klöster entschädigt. Zwar blieben die Kirchengemeinden mit ihrem

Besitz bestehen, aber die Domkapitel und Bischöfe, die Orden und zentralen Einrichtungen hatten nichts mehr, wovon sie leben konnten, waren auf Spenden aus der Bevölkerung angewiesen. Diese "Enteignung" kirchlichen Vermögens gilt Kirchenjuristen heute als Begründung dafür, auf staatlichen Leistungen zu bestehen, die aus ihrer Sicht später als eine Art Schadenersatz gewährt wurden. Ja, sie tun sogar so, als hätte die Kirche einen moralischen Anspruch darauf.

Diese Haltung kann man kritisch sehen. Zum einen war über Jahrhunderte der teilweise abartige und sehr weltliche Reichtum und Prunk der Kirche zulasten ihrer Mitglieder erlangt worden, mit teilweise dubiosen Mitteln wie Leibeigenschaft, Ablasshandel und geistlichem Druck. Und die sogenannten Kirchenfürsten, die enteignet wurden, waren weniger Vertreter der Kirche denn weltliche Fürsten. Zumindest gebärdeten sie sich so. Und die Orden, die vom Staat enteignet wurden, bekommen ja gerade nichts von den sogenannten "Entschädigungsleistungen". Profiteure der von den in den Konkordaten vereinbarten Zahlungen sind ausschließlich die deutschen Bistümer. Dabei wurden die Schäden am Kirchenvermögen schon anders ausgeglichen. Süddeutsche Fürsten, vor allem König Ludwig I. von Bayern, haben schon sehr bald aus staatskirchlichem Interesse viele Kirchen, Anlagen und Klöster zurückgegeben oder die Baulast dafür für alle Ewigkeit übernommen. Oder sie haben die Klöster anderen Orden als den ursprünglichen übergeben, nämlich den Orden, die sie aus politischen Gründen ansiedeln wollten. So kamen auch viele sogenannte Bettelorden, wie die Franziskaner, zu einem ansehnlichen Grundbesitz.

Die Not der Kirche im 19. Jahrhundert war aber vor allem Anlass dafür, jeweils provinzweise ab 1827, beginnend in Lippe-Detmold über die preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen 1835, dann Sachsen, Hessen, Baden, Bayern bis 1905 im Rest Preußens, die Kirchensteuer als eigene Einnahmequelle der Ortskirchen einzuführen. 1919 wurde die Kirchensteuer auf der Basis landesrechtlicher Erhebung sogar in die Weimarer Verfassung aufgenommen. Diese Zwangsabgabe der Kirchenmitglieder, im Reichskonkordat von 1933 und im Grundgesetz von 1949 bestätigt, kann also für die beiden christlichen Kirchen, die im letzten Jahr jeweils etwa fünf Milliarden Einnahmen daraus hatten, durchaus als bereits erreichter Ausgleich angesehen werden für die Verluste von 1803.

Warum also an den Dotationen und sonstigen Leistungen aus den Konkordaten festhalten? Die Bistümer, die am meisten davon profitieren, nämlich die in Bayern und Baden-Württemberg, belasten ihre eigenen Kirchenmitglieder nur mit einem Kirchensteuersatz von acht Prozent des Einkommenssteuerbetrags, während in allen anderen Bundesländern neun Prozent einbehalten werden. Wenn in den beiden Bundesländern der Kirchensteuersatz wie anderswo auf neun Prozent stiege, könnten die Finanzausfälle aus einem Verzicht auf die Konkordatszahlungen ausgeglichen werden. Und in allen anderen Bundesländern sind die Dotationen nicht so hoch, dass ihre in Artikel 138 der Weimarer Verfassung geforderte Ablöse nicht finanzierbar wäre. Dazu aber müsste –

so erklärte 2010 der Bonner Staatskirchenrechtler Ansgar Hense im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz – der Impuls von staatlicher Seite ausgehen.

Das kann man – um der Transparenz und Glaubwürdigkeit der Kirchen willen – auch anders sehen. Sollten sie sich denn nicht aus eigenem Interesse vom Ruf der Raffgier und Ruchlosigkeit in finanziellen Dingen befreien? Wäre nicht ein eigenes Angebot, die finanziellen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche zu bereinigen, ein Befreiungsschlag? Und könnte man nicht auch die innerkirchliche Verwaltung damit vereinfachen? Bistumsverwaltungen wehren sich vor allem gegen einen solchen Schritt, weil sie Angst haben, dass nach dem Verzicht auf die Einnahmen aus den Konkordaten auch die Einsparungen aus den alten Rechtsverhältnissen entfallen könnten. Deshalb halten die bayerischen Diözesen beispielsweise an der Selbstständigkeit ihrer 4.000 Pfründestiftungen fest. Und weil bei vielen der 6.500 bayerischen Kirchenstiftungen der Staat die Baulast hat, wollen die Bistümer diese nicht auflösen oder fusionieren. Selbst die evangelische Kirche Bayerns, die in ihrer Kirchenordnung Kirchenstiftungen abgeschafft hat, hat sie dort bestehen lassen, wo vom Staat noch Geld für den Bauunterhalt aus alten Rechtsverhältnissen zu holen war.

Eine Befreiung von den Konkordatsregeln könnte auch eine Demokratisierung der Kirche befördern. Wer vom Staat Ministerialdirigentengehälter für Domdekane und Ministerialratsgehälter für Domkapitulare erhält, hält fest an einem aus Zeiten des Feudalismus stammenden Domkapitel mit residierenden Verwaltungsgeistlichen und ersetzt sie nicht durch ein echtes Kollegialorgan aus Seelsorgegeistlichen wie den Dekanen. Sie könnten den Bischof lebensnäher beraten als ein kurienähnliches Domkapitel. Aber mit der Abschaffung der Domkapitel würde man eventuell auch auf deren staatliche Dotationen verzichten.

Möglicherweise widersprechen die Konkordate auch europäischem Recht. Im geltenden Konkordat mit dem Freistaat Bayern heißt es unter anderem: "Im Hinblick auf die Aufwendungen des Bayerischen Staates für die Bezahlung der Geistlichen wird die Kirche nur Geistliche verwenden, die die deutsche Staatsangehörigkeit haben" und – so geht es weiter – die an einer deutschen oder päpstlichen Hochschule studiert haben. Ist die Verwendung bosnischer Franziskaner oder polnischer Minoriten auf Seelsorge-Planstellen deutscher Bistümer nun ein Verstoß gegen das jeweilige Konkordat, oder ist die Bestimmung ein Verstoß gegen den Grundsatz der Freizügigkeit innerhalb der Europäischen Union? Auch dafür finden Kirchenjuristen komplizierte Auslegungen.

Wenn Kirche aber einfach werden soll, muss sie auch einfach zu verstehen sein. Sie muss auskommen ohne komplexe Auslegungen eines Codex Iuris Canonici durch Kirchenrechtler, ohne staatskirchenrechtliche Verträge, die dem Staat die Bezahlung der teuersten Geistlichen aufbürden und damit feudale Leitungsstrukturen erhalten.

Erschienen in Christ & Welt

COPYRIGHT: ZEIT ONLINE

ADRESSE: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2013-11/bayern-staatskirchenvertraege-konkordate>